

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Streu“ vom 08.04.2002

Der Abwasserzweckverband „Obere Streu“ erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## SATZUNG

### § 1

§ 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Hauptsammler, Bauwerke zur Mischwasserbehandlung und Sammelkläranlage wird auf die Verbandsmitglieder nach den in § 21 Abs. 1 bis 3 festgelegten Schlüsseln umgelegt (Investitionsumlage für Verbandsanlagen).“

### § 2

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die durch Planung, Errichtung, den Unterhalt und Betrieb der örtlichen Kanalnetze entstehenden Kosten sind von den betreffenden Verbandsmitgliedern zu tragen (Investitions- und Betriebskosten für Ortsnetze).“

### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 31.05.2005

Abwasserzweckverband „Obere Streu“

Müller 

2. Vorsitzender



Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 03.05.2005, Az: II/1-6327.3-2005 wurde vorstehende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Veröffentlichungsvermerke Siehe Rückseite